

**HAUSHALTSSATZUNG DER HL. GEISTSPITALSTIFTUNG LANDSHUT  
FÜR DAS  
HAUSHALTSJAHR 2024**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl. S.834, BayRS 282-1-1-WK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 449) erlässt der Stadtrat der Stadt Landshut für die Hl. Geistspitalstiftung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt für die Rentenkasse

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und  
Ausgaben mit 1.645.080 €

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und  
Ausgaben mit 6.367.689 €

ab.

- (2) Der Wirtschaftsplan für die Heime Hl. Geistspital und Magdalenenheim 2024 wird hiermit festgesetzt;

er schließt für das Heim Hl. Geistspital  
im Erfolgsplan  
bei einem Ertragsvolumen von 5.716.850 €  
und einem Aufwandsvolumen von 5.871.400 €  
mit einem Jahresverlust von 154.550 €

und im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.384.414 €

Er schließt für das Heim Magdalenenheim  
im Erfolgsplan  
bei einem Ertragsvolumen von 7.242.600 €  
und einem Aufwandsvolumen von 7.395.900 €  
mit einem Jahresverlust von 153.300 €

und im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.226.567 €

- (3) Der Wirtschaftsplan des Forstwirtschaftsbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan  
bei einem Ertragsvolumen von 624.700 €  
und einem Aufwandsvolumen von 619.980 €  
mit einem Jahresgewinn von 4.720 €

und im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 14.000 €

## § 2

- (1) Bei der Rentenkasse sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.
- (2) Beim Heim Hl. Geistspital sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.  
  
Beim Magdalenenheim sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.
- (3) Beim Forstwirtschaftsbetrieb sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.

## § 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Rentenkasse werden auf 0 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Heime werden auf 2.100.000 € im Hl. Geistspital und 595.000 € im Magdalenenheim festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Rentenkasse wird auf 274.000 € festgesetzt.

## § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Landshut, den 15. Dezember 2023

STADT LANDSHUT

Alexander Putz  
Oberbürgermeister